

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.12.2024
Gericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Quantum Hydromet GmbH

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Insolvenzabteilung
3 IN 15/23

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Firma Quantum Hydromet GmbH OT Ahrensfelde, Dorfstraße 49, 16356 Ahrensfelde,
wird die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Rechtsanwalt Christian Otto,
Düsseldorfer Straße 38,
10707 Berlin

wie folgt festgesetzt:

Vergütung: ■■■■■
Auslagen: xxx €

Umsatzsteuer: ■■■■■
Gesamtbetrag: ■■■■■

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der verwalteten Masse zu entnehmen.

Gründe

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 63 InsO i.V.m. § 11 InsVV Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Grundlage der Berechnung ist die Insolvenzmasse, auf die sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters erstreckt, §§ 11, 1 InsVV.

Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung des Insolvenzverwalters nach § 2 Abs. 1 InsVV. Bei der Festsetzung sind Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1, 3 InsVV).

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht hier die Mindestvergütung zu.

Die Auslagen waren wie beantragt festzusetzen.

Gemäß § 7 InsVV wurde zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen ein Betrag in Höhe der vom vorläufigen Verwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss stehen dem Schuldner und dem vorläufigen Verwalter das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, wenn der Beschwerdewert 200,00 Euro übersteigt, im Übrigen die befristete Erinnerung zu.

Die sofortige Beschwerde/befristete Erinnerung ist durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung.

Die Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die sofortige Beschwerde/befristete Erinnerung kann entweder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, in schriftlicher Form, auch per Telefax, oder in elektronischer Form mit qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einheiten: www.erv.brandenburg.de).

Frankfurt (Oder), 23. Dezember 2024